Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist".

Übersichtskarte Rehren

Jetzige Situation

- Eine Artenarme ausgeräumte Landschaft

Entwicklung bis jetzt

- Durch die moderne Agrarwirtschaft wurde kleine Parzellen zusammengelegt.
- Nicht mehr benötigtes Grünland wurde in Ackerland umgewandelt.
- Nicht mehr benötigte Wegeparzellen wurden umgepflügt.
- Säume sind der Feldrandhygiene zum Opfer gefallen
- Verlust von Biotopvernetzung (Trittsteine)

Unterhaltungsverordnung Gewässer III Ordnung

- Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 1 m von der oberen Böschungskante und nur so beackert werden, dass die Böschungen nicht beschädigt werden

  Zustand Brandkoppel Nr .7 auf der Karte

- Zuständi

Gewässerordnung Pos. Nr. 6

Landwirtschaftkammer Niedersachen

2014

keine Kavaliersdelikte

;von Jelko Djuren, Andrea Knigge-Sievers,

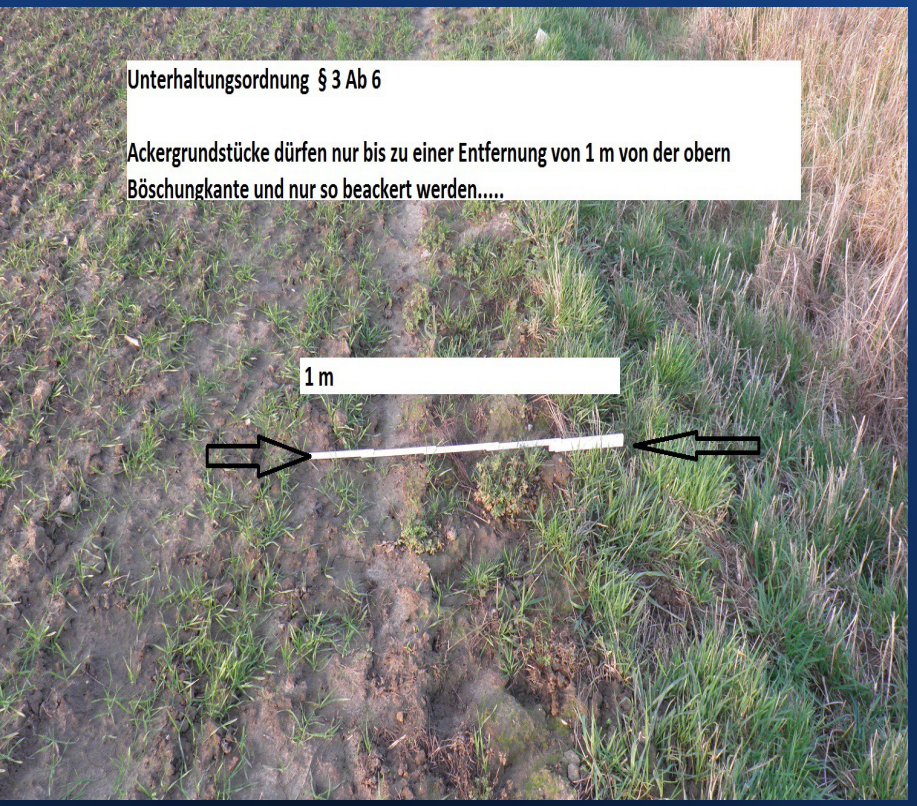

In den vergangenen Jahren konnte leider beobachtet werden, dass einige Landwirte dem erforderlichen Mindestabstand bzw.

dem Erhalt von Gewässerrandstreifen bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen zu wenig Beachtung schenken.

Nicht nur das Abpflügen der Grabenböschungen stellt eine Schädigung dar, sondern es kommt danach zwangsläufig zu Einträgen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, wenn bis an den Rand der Pflugfurche gewirtschaftet wird.

Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen
Grundwasserverunreinigung

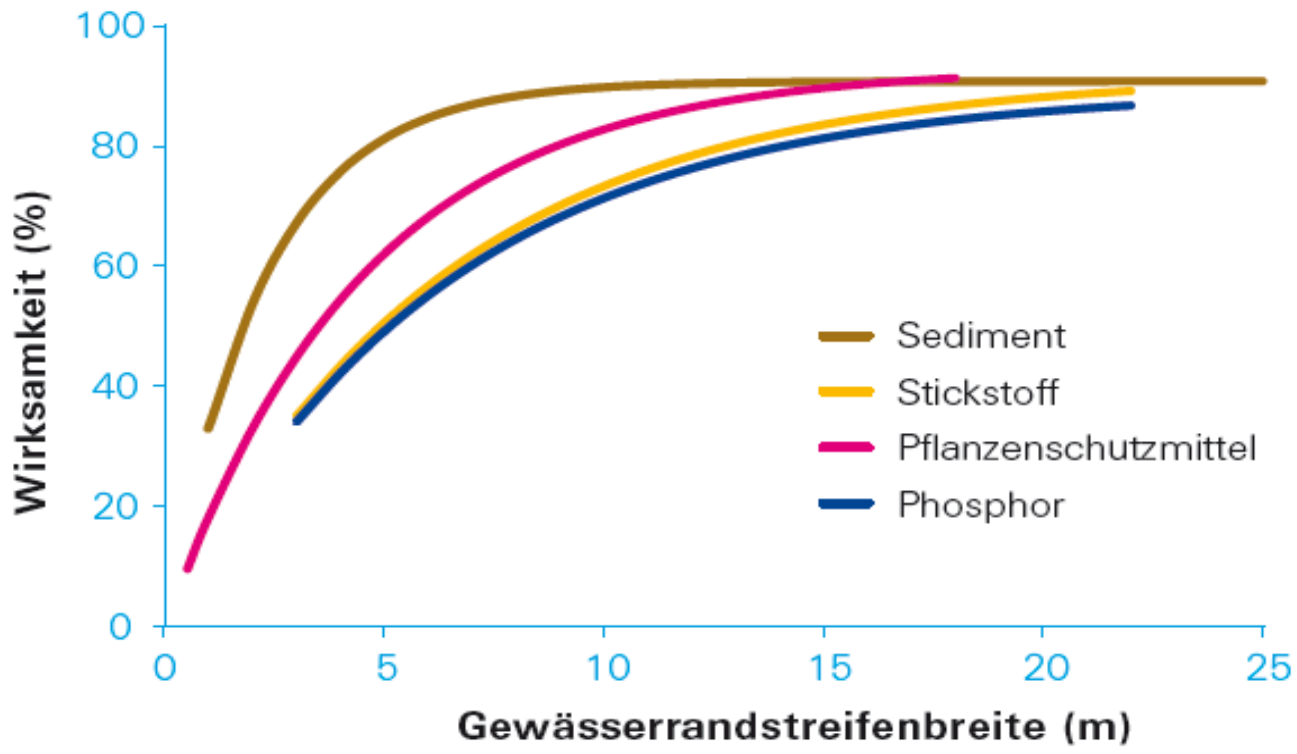

Abb.1: Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf den Rückhalt von Sediment-, Pflanzenschutzmittel-, Stickstoff- und Phosphoreinträgen in Abhängigkeit von der Randstreifenbreite nach Zhang et al. (2010: doi:10.2134/jeq2008.0496).

Gemeindeparzelle

- Nr. 4

Rötekuhle Nr. 3

- Eigentum der Gemeinde damit auch zuständig
- Für die Einhaltung der Grenzen

Grenzpunkte

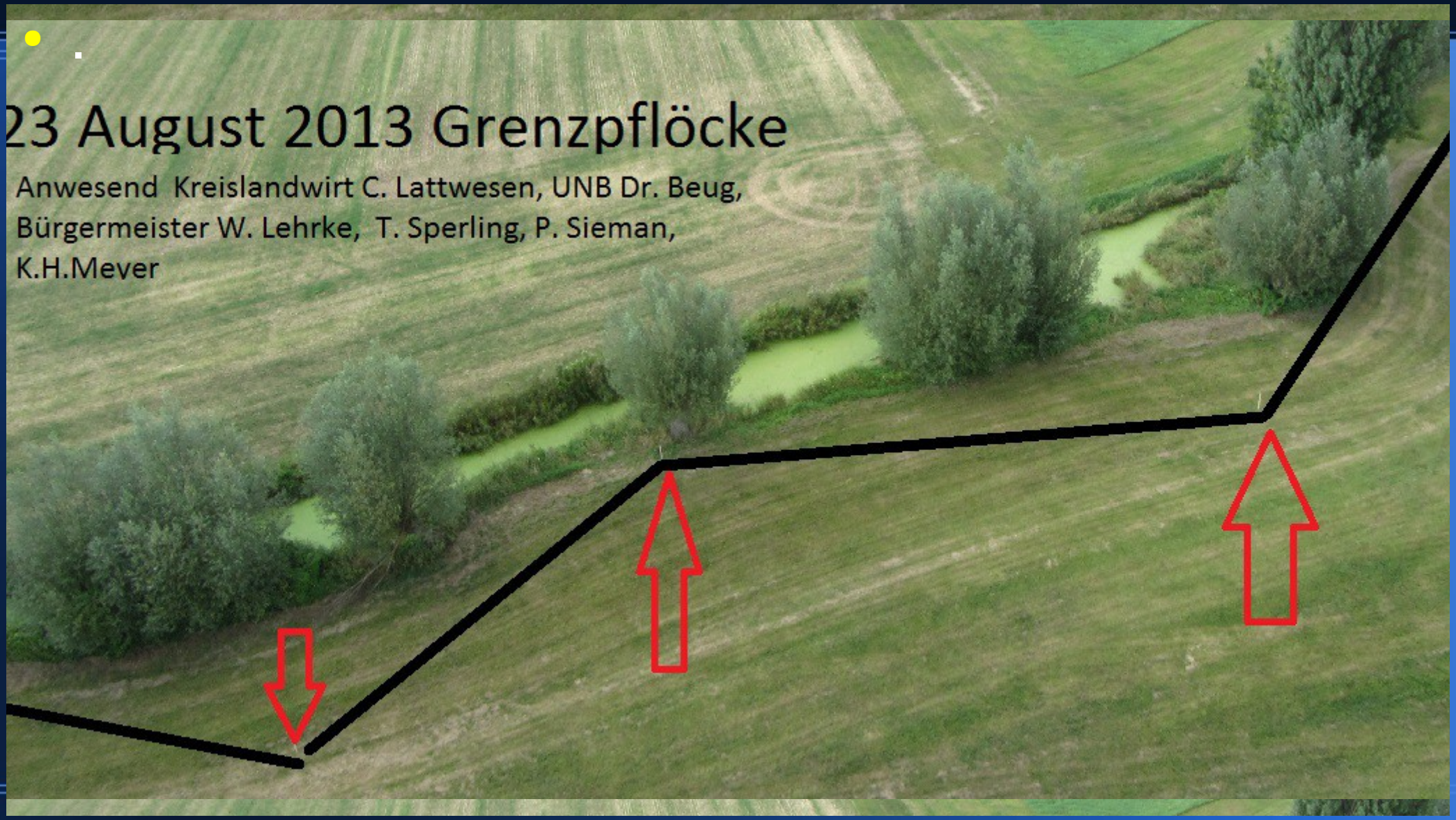

Rötekuhle

- Weizen gebeizt in der Rötekuhle

Die Parzelle könnte als Saumbiotop genutzt werden.

- Nr. 5
-

Verschwundene Feldwege

Pos. Nr 1 und 2

Feldwegbreite auf 3,60 m reduziert

- Position Nr. 8

Mäandierung 2013

- 10 Jahre benötigt ein Biotop zur Entwicklung
-

Mäandierung 2015

Saumbiotop auf ganzer Länge vernichtet

- 2 Jahre verschenkt
- Wasserrahmenrichtlinie nicht beachtet!!!

Antrag an die Gemeinde Hohnhorst

- Herr Bürgermeister Wolfgang Lehrke
- Ratsantrag
- Keine Mahd vor dem 15 Juli
- Sicherung von Gemeindeeigentum

Die Wegraine in der freien Landschaft werden grundsätzlich nicht vor dem 15. Juli gemäht. Der Bürgermeister wird gebeten, eine entsprechende Regelung zu erlassen.

Begründung

§ 39 Abs 5 BnatSchG

Sicherung des Eigentums einer Gemeinde ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung Bürger wird gebeten

Dies im Landschaftschutzgebiet umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl H Meyer